

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5 BJ 48/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Baden,
Karlsruhe 1, Gartenstraße 105,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r sowie die weiteren Richter B e n d e r und B a l z e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Januar 1991 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 14. Januar 1991 ist unzulässig, weil der Kläger seine Beschwerde nicht substantiiert begründet hat.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nrn 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Divergenz oder Verfahrensfehler - zugelassen werden. Der Kläger hat sich auf grundsätzliche Bedeutung berufen. In der Beschwerdebegründung muß jedoch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache "dargelegt" werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Daran fehlt es in der Beschwerdebegründung des Klägers.

Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich, ob es bei der Eingruppierung einer Beschäftigung nach § 22 Fremdrentengesetz (FRG) nicht auf die Art der Tätigkeit, sondern auf ihre Eingliederung in einen der dort aufgeführten Tätigkeitsbereiche ankomme. Ausschlaggebend für die Einstufung müsse allein die Art der Tätigkeit, nicht aber die Eingliederung des Arbeiters in einen Betrieb sein. Diese Frage ist indessen bereits entschieden, und das LSG hat zu Recht insoweit auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19. April 1978 - 4/5 RJ 40/77 - (SozR 5050 § 22 Nr 7) hingewiesen. In dieser Entscheidung hat das BSG ausgeführt, daß das FRG von dem Eingliederungsprinzip ausgeht. Der Versicherte aus dem Herkunftsland wird so gestellt, als ob er im Bundesgebiet gelebt, hier gearbeitet und das von einem Einheimischen bei gleicher oder entsprechender Beschäftigung erzielte Arbeitseinkommen gehabt hätte. Die Bildung einer besonderen Obergruppe "Arbeiter in der Landwirtschaft" hebe darauf ab, wo bzw in welchem Bereich und in welcher Art Betrieb ein Versicherter beschäftigt gewesen sei. Dagegen lasse sich nicht mit Erfolg einwenden, daß der betreffende Arbeiter nicht notwendig (nur) Arbeiten im Landwirtschaftsbereich verrichtet habe. Beziehungsperson sei vielmehr ein im Bundesgebiet bei einem landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigter Arbeiter. Sein durchschnittliches Arbeitseinkommen werde auch bei dem Versicherten aus dem Herkunftsland zugrunde gelegt. Eine bereits entschiedene Frage ist indessen nicht mehr klärungsbedürftig, es sei denn, daß ihr in nicht geringfügigem Umfang widersprochen worden ist und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht worden sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, wie die Arbeiter in der Landwirtschaft einzustufen sind, hätte es daher gehört, wenn der Kläger dargelegt hätte, in welchem Umfang der bisherigen Meinung widersprochen worden ist und welche Einwendungen vorgebracht worden sind. Da der Kläger dies nicht getan hat, ist sein Vorbringen unsubstantiiert.



Die Beschwerde des Klägers ist damit unzulässig und durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§§ 202 SGG iVm 574 der Zivilprozeßordnung und § 169 SGG analog, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1, 5; BVerfG aaO Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)